

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. Juni 2019

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.08.2019 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung für Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

#### **§ 16 „Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse, Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration“ wird wie folgt geändert:**

Die Überschrift lautet: „Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse, Ortsbeiräten und der Beiräte der Stadt“

In Absatz 2 werden die Worte „des Beirates für Migration und Integration“ ersetzt durch „der Beiräte der Stadt“

#### **§ 19 „Aufwandsentschädigung des oder der Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration“ wird wie folgt geändert:**

Die Überschrift lautet: „Aufwandsentschädigung des oder der Vorsitzenden der Beiräte der Stadt“

In Absatz 1 und in Absatz 2 werden die Worte „des Beirates für Migration und Integration“ ersetzt durch „der Beiräte der Stadt“.

### Artikel 2

#### **In § 20 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“ wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:**

(7) Für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung für Bad Dürkheimer Grundschulen und Kindertagesstätten erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro Stunde.

Der nachfolgenden Absätze werden zu Absätzen (8) und (9).

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 06. September 2019 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 05. September 2019

  
Christoph Glogger  
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 05. September 2019

  
Christoph Glogger  
Bürgermeister